

Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts
in der Freien Hansestadt Bremen
(Stand: 19. Januar 2016)**

Vor dem Hintergrund der Föderalismusreform ist es nachvollziehbar, dass die Freie Hansestadt Bremen eine Vollablösung des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab 31. August 2006 geltenden Fassung durch Erlass eines Bremischen Besoldungsgesetzes umsetzen will. Inhaltlich werden weitestgehend die bisher geltenden bundes- bzw. landesrechtlichen Besoldungsregelungen im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (im Folgenden: Entwurf) übernommen. Zu den einzelnen, nunmehr im Entwurf abweichenden Regelungen zur bisherigen Rechtslage wird im Folgenden Stellung genommen. Auch auf bereits geltende und sich nun im Entwurf wiederfindende Regelungen zur W-Besoldung wird mit Vorschlägen für eine Verbesserung nachfolgend eingegangen.

Zu den einzelnen Regelungen:

I. Zu § 18 Entwurf

In § 18 Abs. 1 Entwurf findet sich die Regelung, dass die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst wird. Irritierend ist die Begründung zu § 18, insbesondere die letzten beiden Sätze, wonach mit dieser Regelung auch die Möglichkeit für den bremischen Gesetzgeber geschaffen werden würde, eine Absenkung der Besoldung bei Erforderlichkeit anordnen zu können. Diese Ansicht

wird mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 gerechtfertigt. Die letzten Sätze der Begründung können nicht überzeugen, insbesondere, da zuvor in der Begründung ausgeführt wird, dass der Dienstherr verpflichtet ist, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Mit einer solchen Begründung zu § 18 Entwurf könnte der bremische Gesetzgeber einfach den Lebensstandard des Beamten, den er schon einmal erreicht hat, mit einem Gesetz wieder „rückwärts schrauben“. Ein solches Vorgehen wäre mit dem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums in Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz unvereinbar. Auch dem bremischen Beamten muss Rechtssicherheit bezüglich seiner einmal erworbenen Besoldungsansprüche gewährt werden. Die beiden letzten Sätze der Begründung zu § 18 Entwurf sind daher unbedingt zu streichen.

II. Zu § 28 Entwurf

Gemäß § 28 Abs. 2 Entwurf erhalten Inhaber eines W 2- oder W 3-Professorenamtes in Bremen mindestens unbefristete und dynamisierte Grundleistungsbezüge in Höhe von derzeit 631,12 €. Mit dieser Konstruktion des W-Grundgehaltes und der Gewährung eines Mindestleistungsbezuges will die Freie Hansestadt Bremen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur W-Besoldung (Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 04/10) umsetzen. Die Konstruktion der Vergabe eines Grundleistungsbezuges zum W 2- und W 3-Grundgehalt ist nicht wirklich gelungen. So wird dieser Grundleistungsbezug zum einen ganz unabhängig von wissenschaftlichen Leistungen gewährt. Dies widerspricht dem Grundsatz der Leistungsorientierung der W-Besoldung. Zum anderen wirkt sich die Konstruktion der generellen Gewährung von Grundleistungsbezügen negativ auf die Ruhegehaltfähigkeit der Besoldung aus. Zielführender wäre es, die Grundgehälter einfach um den Betrag der Grundleistungsbezüge zu erhöhen (Konstruktion der Integration). Dies hätte den Vorteil, dass damit automatisch auch der Anteil der Ruhegehaltfähigkeit für die Leistungsbezüge der W 2- und W 3-Professurinhaber steigen würde (40 % von W 2 oder W 3 plus 631,12 € ist mehr als nur 40 % von W 2

oder W 3). Darüber hinaus führte die Konstruktion – Erhöhung der Grundgehälter um den Betrag der Grundleistungsbezüge (Integration) – auch zu einer Verwaltungsvereinfachung. Schlussendlich ist jede W-Grundgehaltserhöhung in Bremen zu forcieren, weil die Freie Hansestadt nicht gerade im oberen Bereich des bundesweiten Grundgehaltsvergleiches liegt – mit allen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit seiner Hochschulen.

Mit der Regelung des § 28 Abs. 3 Entwurf wird die Deckelung der Gewährung von Leistungsbezügen, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nur in bestimmten Konstellationen übersteigen dürfen, übernommen. Da diese Regelung im Einzelfall eine besondere Härte darstellen kann, insbesondere dazu führen könnte, dass eine bestimmte Person nicht gehalten oder gewonnen werden kann, würde es sich anbieten, diese Regelung einfach zu streichen.

III. Zu § 29 Entwurf

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der W-Besoldung wird in § 29 Entwurf geregelt. Positiv ist in § 29 Abs. 1 Satz 3 Entwurf, dass zur Erfüllung der Fristen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 Zeiten des Bezuges von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn ganz oder teilweise berücksichtigt werden „können“. Noch besser wäre es aber, wenn die Worte „können“ und „ganz oder teilweise“, die einen gewissen Ermessensspielraum bei der Anerkennung der Laufzeit und des Umfangs der Ruhegehaltfähigkeit einräumen, gestrichen werden würden. Die Regelung sollte mithin lauten: *„Zur Erfüllung der Fristen nach Satz 1 und 2 werden Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn berücksichtigt.“* Mit einer solchen Regelung wäre eine sehr viel größere Rechtssicherheit verbunden und auch hier würde wieder eine Verwaltungserleichterung – Wegfall einer zu treffenden Ermessensentscheidung – eintreten.

Die Deckelung der Ruhegehaltfähigkeit in § 29 Abs. 2 Entwurf auf den Prozentsatz von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehaltes ist für den Regelfall angemessen. Leider fehlt in der Freien Hansestadt Bremen – alle anderen Länder haben derartige Regelungen – die Möglichkeit, auch einen höheren Prozentsatz an Ruhegehaltfähigkeit

zu gewähren. Die Nichterfüllung dieses Desiderats ist für die Wissenschaft in Bremen ein erheblicher Standortnachteil.

IV. Zu § 30 Entwurf

In § 30 Satz 2 Entwurf ist geregelt, dass eine Rechtsverordnung „auch vorsehen kann“, dass an Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann. Die Möglichkeit der Vergabe der Forschungs- und Lehrzulage, die ein Novum der W-Besoldung darstellt, sollte aber nicht nur bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung möglich sein. Die Möglichkeit der Vergabe einer Forschungs- und Lehrzulage sollte unmittelbar im Besoldungsgesetz der Freien Hansestadt Bremen geregelt werden. Lediglich das Niederlegen einer Ermächtigungsgrundlage in § 30 Satz 2 Entwurf ist nicht ausreichend. Darüber hinaus sollte die Freie Hansestadt Bremen – wie es auch schon einige andere Länder gesetzlich realisiert haben – auch die Einwerbung öffentlicher Drittmittel für Forschungs- oder Lehrvorhaben mit der Möglichkeit einer Zulagengewährung versehen. Das würde einen großen Anreiz für die Hochschullehrer in der Freien Hansestadt Bremen darstellen.

V. Zu § 50 Entwurf

Wie bisher in der Freien Hansestadt Bremen und in allen anderen Ländern (bis auf Baden-Württemberg) gehandhabt, erhalten Juniorprofessoren bei Bewährung ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Das ist positiv. Einen viel größeren Besoldungsanreiz für Juniorprofessoren gäbe es in der Freien Hansestadt Bremen aber dann, wenn – wie in vielen anderen Ländern auch – für Juniorprofessoren die Möglichkeit der Vergabe eines weiteren Leistungsbezuges zur Gewinnung, Erhaltung oder bei besonderen Leistungen besoldungsrechtlich eingeräumt würde. Insoweit wird angeregt, eine solche Vergabe von Leistungsbezügen für Juniorprofessoren in das Besoldungsrecht aufzunehmen. In einigen Ländern gibt es zwar monatliche Höchstbeträge (z.B. bis zu 600 €), gleichwohl stellt dies ein wichtiges Instrumentarium für die Hochschulleitungen dar, Juniorprofessoren finanziell zu motivieren.

V. Zu § 57 Entwurf

In § 57 Abs. 1 Entwurf wird die bisherige bundesrechtliche Regelung der Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit landesrechtlich übernommen. Über eine solche Regelung verfügen fast alle Länder. Sehr negativ ist aber die Entwurfsregelung des § 57 Abs. 2 zu bewerten, wonach der Zuschlag jährlich verringert werden soll. Das ist ein schlechtes Signal, das der Besoldungsgesetzgeber damit für den Inhaber des Zuschlages sendet. Je länger der Amtsinhaber in der Freien Hansestadt Bremen seinen Dienst versieht, umso weniger ist seine Leistung offensichtlich dem Besoldungsgesetzgeber wert. Die Regelung des § 57 Abs. 2 Entwurf muss gestrichen werden.

VI. Zu § 65 Entwurf

In § 65 Entwurf wird die Ausschüttung einer jährlichen Sonderzahlung nur für Inhaber eines Amtes bis zu A 11 manifestiert. Auch hier sollte die Freie Hansestadt Bremen, um die Attraktivität des Standortes – insbesondere im Hochschulbereich – zu stärken, die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (z.B. im Umfang von 30 Prozent einer Monatszahlung wie in NRW) wieder einführen. Dies wäre ein positives Signal an die Beamten in der Freien Hansestadt Bremen, die ohnehin schon mit geringeren Grundgehältern als im Bundesdurchschnitt üblich besoldet werden.

VII. Im Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen fehlt eine Regelung für den Wechsel von einem C- in ein W-Amt auf Antrag. Hier sollte – wie in anderen Ländern bereits realisiert – eine eigene landesrechtliche Regelung eingeführt werden, wonach auf Antrag von einem C- in ein W-Amt gewechselt und dem Antragsteller entsprechend der Regelungen für Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge von Anfang an ein unbefristeter, ruhegehaltfähiger und dynamisch gestellter Leistungsbezug gewährt werden kann. Auch die Einführung einer solchen Regelung würde eine erhebliche Verwaltungsvereinheitlichung in der Wissenschaft nach sich ziehen, weil dann C-Professoren den Schritt nach W rechtssicher umsetzen könnten.

VIII. Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die geplante Neuregelung in § 5 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes, die eine Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um 0,4 Prozent vorsieht, wird

abgelehnt. Auch hier wird ein Negativsignal für die Ruhestandsbeamten in der Freien Hansestadt Bremen gesendet (Nichtwertschätzung von früher geleisteten Diensten).

gez. Professor Dr. Ulrich Tadday
DHV-Landesverbandsvorsitzender
4. Februar 2016